



Vorlage Nr.: 2014/086

28.05.2014

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Verkehr	Kreisdirektor	19.09.2014	3
Kreisausschuss	Kreisdirektor	22.09.2014	15
Kreistag	Kreisdirektor	29.09.2014	12

**Auslaufen der Bestandsbetrauungen in der ÖSPV-
Finanzierung/Weiterentwicklung des VRR-Finanzierungssystems**
Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen fasst auf Empfehlung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR folgende Beschlüsse:

- a. Der Kreistag des Kreises Recklinghausen beschließt, dass die Aufgaben gemäß § 5a der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes VRR im Rahmen einer Mandatierung auf den Zweckverband VRR übertragen werden.
- b. Der Kreistag des Kreises Recklinghausen stellt fest, dass er als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW mit den weiteren Aufgabenträgern / zuständigen Behörden im Verbandsgebiet des Zweckverbandes VRR eine Gruppe von Behörden im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bildet.
- c. Der Kreistag des Kreises Recklinghausen stimmt der Anpassung des VRR-Finanzierungssystems gemäß der Drucksache Nr. N/VIII/2014/0507 des VRR einschließlich der Anlagen zu.
- d. Der Kreistag des Kreises Recklinghausen stimmt der Anpassung der Finanzierungsrichtlinie des VRR (insbesondere der darin aufgezeigten Aufgabenverteilung) sowie der Anpassung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes VRR zu.
- e. Der Kreistag des Kreises Recklinghausen beschließt, dass die Finanzierung von kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, an denen der Kreis Recklinghausen beteiligt ist, weiterhin im Rahmen der Regelungen des § 19c der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes VRR durchgeführt wird.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

- f. Soweit erforderlich, führt der Kreis Recklinghausen (Eigentümer) einen entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Beschluss zur Konkretisierung der Vorgaben nach § 19c der Zweckverbandssatzung des VRR herbei. Die Aufgabenträger der betroffenen Verkehrsunternehmen tragen dafür Sorge, dass die Vorgaben der Finanzierungsrichtlinie des VRR eingehalten werden.
- g. Der Zweckverband VRR erhält eine Mitteilung über diesen Beschluss.

Die Beschlüsse unter den Punkten a. - g. werden unter der Bedingung gefasst, dass die Abstimmung des VRR mit dem Finanzministerium Nordrhein-Westfalen zu keinen Änderungen der steuerlichen Beurteilung in Bezug auf die bisherigen Abstimmungen führt.

Der Kreistag beauftragt den Landrat, die in § 5a Abs. 4 Nrn. 1, 2, 5 und 7 der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes VRR genannten Voraussetzungen ab dem Zeitpunkt der Direktvergabe jährlich zu prüfen, die Ergebnisse der Prüfung amtlich beglaubigen zu lassen, zu begründen und dem Zweckverband VRR jeweils bis zum 30.09. des Vorjahres schriftlich mitzuteilen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Im Punkt c. des Beschlussvorschlages wird auf die VRR-Drucksache Nr. N/VIII/2014/0507 einschließlich der Anlagen Bezug genommen. Die entsprechenden Unterlagen sind deshalb dieser Beschlussvorlage als Anlagen beigelegt. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR ist in ihrer Sitzung am 28.03.2014 dem Beschlussvorschlag laut der Drucksache Nr. N/VIII/2014/0507 einstimmig gefolgt. Nachfolgend wird lediglich auf einige wenige - aus Sicht der Fachdienste 18 und 22 wichtige - Punkte aus der VRR-Beschlussvorlage einschließlich Anlagen hingewiesen.

- a. Im VRR liegen aktuell i. d. R. Bestandsbetrauungen vor, deren Laufzeit in den meisten Fällen bis Ende 2019 befristet ist (S. 3 der Beschlussvorlage). Ende 2019 laufen u. a. die Betrauungen des Kreises Recklinghausen ab.
- b. Für Anschlussregelungen in der Form der Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an einen internen Betreiber sind erhebliche Vorlaufzeiten nötig (nach herrschender Meinung mindestens 27 Monate). Um eine abgestimmte verbundweite Vorgehensweise auch bereits im Fall der Stadt Wuppertal (Ablauf der Betrauungen schon Ende des Jahres 2016) zu gewährleisten, ergibt sich bereits im Jahr 2014 Handlungsbedarf (S. 3 der Beschlussvorlage). Beim Kreis Recklinghausen kommt u. a. die Vestische Straßenbahnen GmbH als interner Betreiber in Betracht.

- c. Die Ausführungen in der VRR-Beschlussvorlage zur Weiterentwicklung des VRR-Finanzierungssystems wegen des Auslaufens der Bestandsbetrauungen basieren laut S. 3 f. der Beschlussvorlage auf den nachfolgenden Prämissen:

(1) Die Finanzierungsübertragung auf die VRR AöR hat weiterhin Bestand.

(2) Von den Aufgabenträgern werden Betrauungen im Rahmen von Direktvergaben an interne Betreiber angestrebt.

(3) Die heutigen Verkehrsbeziehungen/-verflechtungen sollen (weitestgehend) erhalten bleiben.

- d. Der Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes VRR vom 28.03.2014 geht vom VRR-Modell für Betrauungen im Rahmen von Direktvergaben an einen internen Betreiber im Verbundraum VRR aus.

Der VRR erfüllt das so genannte „Verbündeprivileg“. Mit dem VRR ist bereits eine Einheit gegeben, in der die Beförderungsleistungen die Vorgaben für integrierte Personenverkehrsdienste im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfüllen. Gleichzeitig tragen die bestehenden Strukturen des VRR den engen verkehrlichen Verflechtungen Rechnung. Zudem entfällt eine aufwändige Gruppenbildung. Aus diesen Gründen wird eine verbundweite einheitliche Lösung angestrebt. Sie beantwortet alle Fragestellungen, die mit einer Gruppenbildung zusammenhängen. Beim VRR-Modell sind automatisch alle Gruppenkonstellationen abgebildet. Die bestehenden Zuständigkeiten und Aufgabenverteilungen bleiben erhalten (S. 9 der Beschlussvorlage).

- e. Das VRR-Modell bezieht sich nur auf die Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an interne Betreiber. Für nicht kommunale Verkehrsunternehmen greift es nicht, da an diese Unternehmen eine Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe als interner Betreiber nicht möglich ist (S. 12 der Beschlussvorlage).
- f. Das VRR-Modell erstreckt sich nur auf den Raum des Zweckverbandes VRR (S. 12 der Beschlussvorlage).
- g. Der VRR AöR zufolge kommt es bei ihr zu keiner Steigerung der Personalaufwendungen. Die Abwicklung erfolgt über das bestehende Team. Ein eventueller Mehraufwand durch ggf. höhere Beratungsleistungen ist laut der VRR AöR nur temporär (S. 14 der Beschlussvorlage).
- h. Von der VRR AöR wird in der Beschlussvorlage abschließend darauf hingewiesen, dass ein Grundsatzbeschluss zu einer verbundweiten Lösung keine präjudizierende Wirkung für die Zukunft hat, weder für eine Vergabeentscheidung noch für eine operative Abstimmung in lokalen „Untergruppen“. Vielmehr seien im VRR-Modell sämtliche Gruppenkonstellationen möglich, aber nicht zwingend oder verpflichtend (S. 15 der Beschlussvorlage).

Abschließend sind noch folgende Anmerkungen zu machen:

- a. Die Kreisverwaltung Recklinghausen hat auf eine Durchsicht der Anlage 1 zur in Rede stehenden VRR-Beschlussvorlage (Notwendige Änderungen der Finanzierungsrichtlinie des VRR im März-Sitzungsblock 2014) verzichtet.
- b. Im letzten Absatz des Beschlussvorschlages der Kreisverwaltung Recklinghausen geht es um eine Konkretisierung. Laut der Anlage 2 zur VRR-Beschlussvorlage soll es im ersten Spiegelstrich des § 5a Abs. 4 der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes VRR „regelmäßig geprüft“ heißen. Diese Formulierung überlässt den Zweckverbandsmitgliedern die Entscheidung über die Häufigkeit der Prüfung. Die Kreisverwaltung Recklinghausen hält es für angebracht, die Konkretisierung entsprechend dem letzten Absatz ihres Beschlussvorschlages vorzunehmen.
- c. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Voraussetzungen der Nrn. 1, 2, 5 und 7 des Abs. 4 des § 5a der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes VRR durch die Eigentümergebietskörperschaften ist darauf hinzuweisen, dass in der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes VRR geregelt werden soll, dass die Eigentümergebietskörperschaft dem Zweckverband VRR Amtshilfe bei den o. g. Punkten leistet. In diesem Rahmen haftet die Eigentümergebietskörperschaft gegenüber dem Zweckverband VRR für die Ergebnisse der Prüfung.
- d. Das VRR-Modell zur Gruppenbildung und für Betrauungen im Rahmen von Direktvergaben an einen internen Betreiber im Verbundraum VRR wird von der Kreisverwaltung Recklinghausen unterstützt. Dem Modell wird durch den vorstehenden Beschlussvorschlag der Verwaltung Rechnung getragen.

Diese Beschlussvorlage wurde mit der VRR AöR abgestimmt.